

den gesamten für das Jahr bestellten Transportraum kontinuierlich abzurufen, während das Transportunternehmen aus dem Transportraumvertrag verpflichtet wird, den kontinuierlich bestellten Transportraum tatsächlich entsprechend dem Abruf bereitzustellen; die Verletzung der beiderseitigen Verpflichtungen wird durch Vertragsstrafe gesichert.

Die Verpflichtung zu kontinuierlichem Abruf des Transportraumes einerseits, zu entsprechender Transportraumgestaltung andererseits ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung auch in den Fällen, in denen der Abschluß eines Transportraumvertrages nicht erforderlich ist; folgerichtig trägt die Verordnung hier dem Umstand Rechnung, daß ein Vertragsverhältnis in diesen Fällen noch nicht besteht, die Sanktionierung der genannten Verpflichtung durch Vertragsstrafe also nicht möglich ist, und droht für den Fall der Verletzung jener Verpflichtungen an Stelle von Vertragsstrafen Ordnungsstrafen an.

Als neues Organ der Transportplanung schafft die Verordnung auf zentraler und regionaler Ebene staatliche Transportausschüsse, deren Aufgabe die Festlegung der monatlichen Transportplanung ist. Die dabei anzuwendende Methode stellt, wie die Präambel erkennen läßt, die Einführung der „Güterstromplanung“ dar, eine Methode, die den vorhandenen Transportraum rationeller auszunutzen, unnötig weite Transporte zu vermeiden und Gegenläufe im Verkehr auszuschalten bestimmt ist. Gleichzeitig mit der Verordnung ist die erste Durchführungsbestimmung dazu (GBl. S. 284) veröffentlicht worden, ferner eine Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt, auf die im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Gesetzgebung später noch zurückzukommen ist.

Aus der Gesetzgebung der Wirtschaftsministerien ist weiterhin für den Zivilrichter von Bedeutsamkeit die **Anordnung über die Rückgabe von Verpackungsmitteln bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen** vom 4. März 1934 (GBl. S. 294), da zur Entscheidung über die sich aus ihrer Durchführung ergebenden Streitigkeiten u. U. auch die Zivilgerichte berufen sind (§ 9 der AO). Die Anordnung enthält die in § 6 Abs. 3 der Anordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung vom 20. November 1953 (GBl. S. 1180) vorbehaltene Regelung der Rückgabe von Leihverpackungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und läßt in ihren Einzelheiten, insbesondere in der Höhe der bei Fristüberschreitung zu zahlenden Beträge, die außerordentliche Bedeutung des prompten Verpackungsmittelrücklaufs für die reibungslose Versorgung der Bevölkerung mit Landwirtschaftsprodukten klar erkennen.

Für die Rückgabe derartiger Leihverpackungen werden bestimmte, verhältnismäßig kurze Fristen gesetzlich festgelegt, deren Abkürzung zwar frei vereinbart werden, deren Verlängerung aber ausschließlich von der für den Lieferbetrieb zuständigen Dienststelle bewilligt werden kann. Das „Risiko“ — worunter wohl die Gefahrtragung zu verstehen ist — trägt, entgegen der Regelung des BGB, der Entleiher, ebenso die Kosten der Rücksendung. Eine von der Systematik des BGB abweichende Regelung gibt weiter die Vorschrift, daß für die „Leih“verpackung nach Ablauf der Rückgabefrist ein wöchentliches Entgelt zu zahlen ist, unabhängig davon, ob der Entleiher die Fristüberschreitung zu vertreten hat, ferner eine Vertragsstrafe, die Verzug des Schuldners voraussetzt; dazu treten noch Ansprüche auf Ersatz des etwaigen durch Verlust oder eines „infolge unsachgemäßer und fahrlässiger Behandlung“ entstandenen Schadens. Um einen Begriff über die Höhe der Beträge zu geben, die sich hier ansammeln können, so sei erwähnt, daß das „Entgelt“ für Eierkisten je Woche und Stück sich auf 0,35 DM und die zuzüglich zu zahlende Vertragsstrafe auf 0,40 DM je Woche und Stück für die ersten vier Wochen und 0,80 DM je Woche und Stück für die weitere Zeit belaufen. Die Vertragsstrafe für die Nichtrückgabe von Säcken ist 0,25 DM je Woche und Stück für die ersten vier Wochen und 0,50 DM je Woche und Stück für die weitere Zeit. Damit wird zweifellos auf säumige Empfänger von Verpackungsmitteln ein wirksamer Druck ausgeübt werden.

Im Zusammenhang mit den zivilrechtlich bedeutsamen Gesetzgebungsakten sind diejenigen zu erwäh-

nen, die ausschließlich das Vertragssystem und die volkseigene Wirtschaft betreffen. Die wichtigste dieser Verordnungen ist die **Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft** vom 23. Dezember 1953 (GBl. 1954 S. 21), die mit dem 1. Januar 1954 in Kraft getreten ist und hier nur erwähnt zu werden braucht, da sie in dieser Zeitschrift bereits besprochen wurde⁵ 6).

Zu registrieren ist ferner, daß in einem weiteren wichtigen Wirtschaftszweige die Beziehungen innerhalb der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft durch den Erlaß von allgemein verbindlichen Lieferbedingungen geregelt worden sind, nämlich durch die **Bekanntmachung der Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene und konsumgenossenschaftliche Leder-, Kunstleder-, Schuh- und Lederwarenindustrie** vom 1. Januar 1954 (ZBl. S. 43).

»

Auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts verdient die **Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen** vom 4. Februar 1954 (GBl. S. 169) besondere Hervorhebung, weil sie als ein neuer Ausdruck der Sorge um den Menschen zu verstehen ist, wie sie im Charakter des demokratischen Staates liegt, und gleichzeitig eine oft empfundene Lücke unserer Gesetzgebung schließt.

Das Staatsbewußtsein der Bürger unseres Staates bringt es mit sich, daß in viel häufigeren Fällen als früher einzelne Bürger, ohne durch ein bestimmtes Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hierzu verpflichtet zu sein, also freiwillig Arbeiten oder sonstige Handlungen verrichten, die ein dringendes Interesse der Gesellschaft erfordert. Erlitt ein bei derartigen Verrichtungen Tüchtiger einen Unfall, so gab es bisher wegen der Kosten der Heilbehandlung und der Zahlung etwaiger Unfallrenten stets erhebliche Schwierigkeiten: soweit der Geschädigte auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit in der Sozialversicherung war, hatte er wegen des mißerfolgs erlittenen Unfalls keinen Anspruch auf Unfallrente⁶); war er nicht versichert, so gab es überhaupt keine Stelle, gegen die ein Rechtsanspruch auf Schadensersatz bestand, insbesondere auch kein Anspruch etwaiger Hinterbliebener, falls durch den Unfall der Tod verursacht worden war. Auch die Frage, ob in solchen Fällen ein zivilrechtlicher Anspruch aus Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag oder unerlaubter Handlung bestand, war in den meisten Fällen höchst zweifelhaft und führte zu recht unerfreulichen Prozessen.

Die neue Verordnung hat die charakteristischen Fälle dieser Art zusammengestellt und gewährt nunmehr allen Bürgern, die bei organisierter freiwilliger Aufbauarbeit oder Erntehilfe oder bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Erziehung außerhalb der Schule (z. B. bei Ferienaktionen, Schulwanderungen u. dergl.), bei Hilfeleistungen in Fällen von Lebensgefahr oder Unglücksfällen und schließlich bei der Unterstützung von Beauftragten der Staatsgewalt bei Diensthandlungen, insbesondere bei der Verfolgung von Verbrechen oder Verteidigung gegen Verbrechen, einen Unfall erleiden, vollen Versicherungsschutz, der auch, wenn die Arbeitsfähigkeit um 20 Prozent und mehr beeinträchtigt ist, den Anspruch auf Unfallrente und im Falle des Todes des Verunglückten einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente in sich schließt.

In Würdigung der Tatsache, daß infolge des Fehlens solcher Bestimmungen in der Vergangenheit in vielen Fällen Ansprüche versagt werden mußten, deren Zuerkennung im Hinblick auf die uneigennützig-tätigkeit des Verunglückten der Billigkeit entsprochen hätte, wird nunmehr der Anspruch auf künftige Unfallrente auch für die seit dem 31. Januar 1947 eingetretenen Unfälle zuerkannt, d. h. die Verordnung legt sich im Interesse der Geschädigten insoweit rückwirkende Kraft für nicht weniger als sieben Jahre bei. Die Verordnung sollte im weitesten Umfange popularisiert werden; zweifellos wird sie dazu beitragen, die schon

⁵) vgl. Hauser, Die Weiterentwicklung des Allgemeinen Vertragssystems, in NJ 1954 S. 201.

⁶) anders in Berlin auf Grund der Satzung der VAB.